



Das I. Capitel.

Von der Wirthschafft in denen Städten / wie auch auf denen Dörffern und Höfen.

Inhalt.

§. 1. Die Kunst des Haushaltens bestehet in einer klugen und richtigen Ordnung. §. 2. Wie auch in einer unverdrossenen Aufsicht und fleißiger Verwahrung des Seinigen. §. 3. Welche sich absonderlich diejenige müssen lassen empfohlen seyn / die nicht in ihren Häusern und Gärten / so sie in und neben denen Städten haben wohnen. §. 4. Hiernächst muß auch ein Haus-Vatter verträglich seyn / und im Handel und Wandel mit denen / mit welchen er zu thun hat / sich wol vereinigen. §. 5. Insonderheit aber / wann er in Zinseu figet / seinem Besind solche Verträglichkeit anbefehlen. §. 6. Ferner sich nach denen Gebräuchen der Stadt / worinnen er wohnet / richten. §. 7. Auch endlich eben diese Besurfsamkeit und Vorsorg / wann er auf dem Lande wohnet / in Obacht nehmen.

§. 1.



Es ist bey jedermann bekannt / daß die Kunst des Haushaltens / so auch die Wirthschafft genennet wird / nichts anders als eine richtige und ordentliche Anstalt seye / welche der Haus-Vatter in denen zeitlichen und leiblichen Gütern und Nahrungs-Mitteln zu beobachten

hat: Gestalten solches gleich der Nam Oeconomia mit sich bringet / welcher von zweyen Griechischen Wörtern / als Haus / und Gesetz oder Ordnung / zusammen gesetzt ist. Die Haushaltung ist in Betrachtung des Orts / da sie geführet wird / zweyerley / nemlich die in den Städten / und die auf denen Dörffern und Höfen. Beide bestehen in einer vernünftigen und wolgefasten Einrichtung / Anschaff- und Verwahrung aller Haus-Geschäften / wie und wann und durch wen ein jedes geschehen / und zu seinem gehörigen Stand und Benützung gebracht werden soll / so wol zu des Haus-Vatters und der Seinen Frommen / als auch mithin zum gemeinen Nutzen. Die Werke und Beschäftigungen der Wirthschafft sind sehr viel und mancherley. Es bestehet selbige nicht allein in reinen / feinen / saubern Hausrath und Geräthe / (nitida & elegante supellectile) auch dessen nutzlichen und verständigen Gebrauch / wie auch in fleißiger Vorsorg und Bestellung genugsamen Vorraths / wol-

versehenen Küchen / gefüllten Kellern / sauber / ehrlich und standmäßiger Kleidung ; (jedoch ohne allen Pracht und Uebermuth) und dann auch allermeist in fleißiger arbeitsamer Anseick- und Berwerckstellung allerley Thuns / Arbeit und Geschäfte / und dergleichen ; sondern auch / so die Haushaltung groß / und einer vollkommenen Herrschafft / (davon in einer andern Stelle mit mehrern zu handeln) ähnlich / in guter und ordentlicher Canneley und Registratur / und anderen darzu gehörigen Sachen ; bequemer Stallung für die Pferde : Genugsamen Raum für den Wein / Haber / Korn / Heu und Stroh-Vorrath / damit man sich mit demselben / zu welcher Zeit eines oder das andere am wolfeilsten ist / genugsam versehen / und alsdann zur Zeit der Nothdurft dessen bedienen könne. Welches alles einen treuen und klugen Hauswirth erfordert / der ein jegliches also mit gutem Verstand anordne und bestelle: Damit ihm niemalen der gesuchte Nutzen und das ehrliche Einkommen entgehe / oder er mehr Schaden als Gewinn habe.

§. 2. Gleichwie aber gemeinlich da der größte Unflath und Roth / wo eine gängige Strasse / da viel gehens / reitens / fahrens ist ; also ist da auch viel sundhaftes Wesens / wo sie mit Leuten wol besetzt sind / nach dem Sprichwort: Große Städte / große Sünden. Welches auch auf weitläufftige Dörffer zu ziehen: Dieweil auch gemeinlich so wol in Städten / vornemlich / wann dieselbige Volk-reich sind / und auch in denen Dörffern Böse als Fromme zu finden und anzutreffen / absonderlich bey den jezigen Läuften / da viel müßiges Hermlöses Gesind / abgedanckte Soldaten und Land-Läufer / deren viel sich Lands-Knechte nennen / die dem Land nie gedienet haben / unnütze Bettler / Gottes-vergessene / und nicht nur von aller Christlichen Ordnung und Gemeinschaft / sondern auch dem natürlichen Recht abgesonderte und bestialische Leute herumschweiffen / die mit nichts als rauben / stehlen und einbrechen / und mordensich ernehren / zumalen aber das arme Land-Volk heftig beschweren / und gleichsam stromweiff überlaufen / und wann man ihnen mit Reichung selbst bestimmter und schnurzig angeforderter Gaben nicht so bald zu Willen ist / wol gar mit Aufsehung eines rothen Hahmens auf das Haus (das ist mit Mord-Brennen) bedrohen / und sich des gottlosen Sprichworts ; Denen Feindten sey ein doppelt / denen Arbeitenden aber nur ein Brod bescheret /

schere / ungel
nen wissen. 2
Fluchens / des
creuzigens / u
ändern auch
gen. Allern
am Tag ligen
mehr auf das
deffen / dur
leichtlich daru
tel Stab / ied
den kan : V
will / daß er
wölber / Fen
nen oder mit
und so er nich
rung und A
en / versichert
mithin in alle
munteres und
inn vorgehet
Dienstboten l

§. 3. D
ändern so viel
welche zwar i
absonderlich
zu dem Ende
hen / damit
leicht Geschäf
wohnen und
nicht zu allen
jenige / was
können / son
wenig andere
Wirthschafft
kan dergleich
ders gerathen
les mit garten
tung in ihrer
deren Freue
die Gefahr /
den Einsteig
Vermögen a
sie dieselbig
einen solchen
welche mit
trachten / gebi
heit diejenige
fer oder Gär
gen / an weld

§. 4. V
Vätter / wel
bare Vorsor
auch die V
seyn / damit
Abbruch biß
sich bey ihre
nen bösen Fe
mögen. Und
Wandel / w
aber denen
entspringen /
zur Vermeid
seyn / daß /
de man ja ni
miethen / od
sich lieber de

schereit / ungeschert und meisterlich zu rühmen und zu bedien
nen wissen. Aller anderen Ungebühr und Unfugs / als des
Fluchens / des heuchlerischen Gassen-Betens / und Gebets
creuzigens / und Laster vollen Faulhengens / daraus unter
andern auch endlich die Dieberey entsteht / zu geschweigen
gen. Allermassen dergleichen Exempla zur Genug leider!
am Tag ligen; Als hat ein Haus Vatter um so viel desto
mehr auf das Seinige zu sehen / als er in Unterlassung
desselben / durch gefährliche Diebstahl und Rauberey
leichtlich darum kommen / und wo nicht gar an den Bet
tel Stab / jedoch in empfindlichen Schaden gebracht wer
den kan: Bewegen ihm vor allen Dingen obliegen
will / daß er alles wol verschliesse / sonderlich aber die Ge
wölber / Fenster und Thüren wol und nebst starcken eiser
nen oder mit Eisen-Blech beschlagenen Läden verwahre /
und so er nicht selbst allzeit zu gegen seyn kan / die Sperr
ung und Eröffnung seines Haus-Thors einer treuen
/ versicherten und unverdächtigen Person anvertraue /
mich in allen Stücken seiner Haushaltung jederzeit ein
munteres und wachsame Aug auf alles dasjenige / so dar
inn vorgehet / sonderlich aber auf seine Bediente und
Dienstboten habe.

§. 3. Diese sonderbare Aufsicht müssen sich vor allen
andern so viel desto mehr diejenige lassen empfohlen seyn /
welche zwar in denen Städten nicht wohnen / jedoch aber
absonderlich Häuser oder Höfe darinn haben / welche sie
zu dem Ende mit allem Hausrath und Zugehörung verse
hen / damit sie desto bequemer in denselben / so sie viel
leicht Geschäft halber in der Stadt zu verrichten haben /
wohnen und sich darinn aufhalten können; dann weil sie
nicht zu allen Zeiten selbst zugegen seyn / und alles das
jenige / was zu solcher Haushaltung gehört / anordnen
können / sondern dasselbige bey so gestalten Dingen noth
wendig anderen anvertrauen müssen: Als hat eine solche
Wirtschaft ein desto mehr gefährliches Aussehen / und
kan dergleichen Haus-Vätern in diesem Fall nicht an
ders gerathen werden / als daß sie bey ihrer Rückreise al
tes mit guten Schlössern verwahren / und die Verwal
tung in ihrer Abwesenheit solchen Personen anvertrauen /
deren Treue sie in alle Wege versichert sind / und welche
die Gefahr / so sich entweder durch Feuer / oder gefäheli
chen Einsteigen und Stehlen ereignen mögte / nach allem
Vermögen abwenden können. Zu welchem Ende dann
sie dieselbige mit nöthigen Waffen versehen / und in
einen solchen Stand setzen müssen / damit sie diejenige /
welche mit Gewalt etwas zu tentiren oder zu versuchen
trachten / gebührend abtreiben können. Welches insonder
heit diejenige Haus-Väter zu merken haben / deren Häu
ser oder Gärten an Abseit und in abgelegenen Orten li
gen / an welchen man nicht leicht um Hülf ruffen kan.

§. 4. Nicht allein aber sollen sich dergleichen Haus
Väter / welche in denen Städten wohnen / die sonder
bare Vorsorg und Aufsicht in dem Ihrigen / sondern
auch die Verträglichkeit mit anderen lassen empfohlen
seyn / damit sie nicht allein sich selbst keinen Verdruß und
Abbruch bisheriger Ruhe und Sanftmuth / sondern auch
sich bey ihren Nachbarn und anderen Bürgern in kei
nen bösen Leumuth / Beringschäts oder Verachtung setzen
mögen. Und weil diese zwey Stück aus dem Handel und
Wandel / welchen man mit denen Bürgern / absonderlich
aber denen Handwerks-Leuten pflegen muß / leichtlich
entpringen / als wird solchen Haus-Vätern vornemlich
zur Vermeidung alles Streits und Haders zu rathen
seyn / daß / wann sie von dergleichen Leuten (wel
che man ja nicht entbehren kan) etwas zu kaufen / oder zu
mieten / oder ihnen eine Arbeit anzufirmen benötiget /
sich lieber des Werths halber vorherg mit ihnen vergleic

hen und abkommen / als erst hernach / wann sie schon
die Sach angenommen / und zum Gebrauch nach Haus
getragen / auch eine geraume Zeit bey sich behalten / den
Werth mit ihnen defwegen machen / da dann die Hand
werker (unter hunderten kaum einer ausgenommen) aufs
geschicklichste dahin abgerichtet / daß sie ihre Arbeit ent
weder überbieten / übersteigern / und bald die Hefft / bald
das Drittel / bald wol gar doppelt so viel drauf schlagen /
als die Sache werth ist / da der Haus-Vatter noch wol dar
zu stachlichte spitzige Wort einschlucken / und sich in ein
Wort-Gefecht einlassen muß. Gewiß gehets nicht leer ab /
er muß sich nesteln und über das Seil werffen lassen / oder
doch über die Zunge springen / und darff doch niemand als
seiner Unbedachtsamkeit die Schuld beymessen. Darum;
wann bey Anfirmen du nach dem Lohn fragest / und der
Handwerker mit der Sprach nicht heraus will / drocket
und spricht: Du soltest vor die Arbeit ansehen / er begeh
re nicht mehr / als sie werth ist / wolle schon ein billiges neh
men / so dencke gewiß / daß du einen Schalck vor dir hast /
der dich nesteln und übernehmen / und in einen Schweiß
führen will. Und dencke nur / daß der Freund von dir den
nächsten Weg ins Births-Haus nehmen / und eine frische
Maß Bier oder Wein auf den doppelten Lohn austrecken /
und den erwartenden doppel Lohn frisch anschreiben lassen
wird. Wer's nicht glauben will / der habe sichs. Es ist
auch kein Fürwis / sondern eine Fürsicht / wann man das
Beding vor des Meisters Angesicht ins Register einschreib
bet / wann / wie und was man mit ihnen gedungen / und
einig worden / zumal so es was namentlich betrifft. Ist
Schlangen-Klugheit vonnöthen / so ist sie gewiß hie von
nöthen / die nicht so wol den Geld-Verlust zu umgehen /
(dafür sich doch fast jederman scheuet) sondern vielmehr
nicht Ursach und Gelegenheit zu sündigen zu geben / zu ge
brauchen ist. Wie sehr du jetzt dich auch fürsichst / kans
doch wol kommen / daß du eines auf ein Aug oder an dem
Beutel bekommest. Wie aber dem allen / und wann man
ja der listigen Schlangen nicht wisig / fürsichlägig genug
ist / so schlage man dann den erlittenen Verlust aus dem
Sinn / oder vielmehr / man lasse ihn nicht einen Augen
blick einen Zutritt in den Sinn / und versehe sich schon
voraus auf solche verschmigte Kexel / und die dazu gehö
rige Gleichmüthigkeit; so verliere lieber Geld als Gott /
als Unschuld / als Frieden / als Ruhe. Dann das Verlies
ren hat doch auch seine Zeit: die kans und solst du ihm
nicht nehmen. Dann Schwenc und Kexel sind jetzt in
unserer Europäischen Welt nicht ungemeyn / da mehrern
theils das Maul scheinredlich / das Gewissen Galgemäts
sig und auf der Hollensfahrt ist. Man muß aber gleichwol
auch in solchen Fällen nicht zu farg und silzig seyn / und
nicht selbst Ursach dazu geben / daß die Handwercks-Leute
theuer werden müssen / welches geschieht / wann sie die Ma
terialien und den Zeug etc. in unbilligen Preis etwan von
dem Haus-Vatter selbst annehmen müssen: daher geschieht
es / daß sie hernach / wann man ihnen die Arbeit abmicken
will / auffahren / stochern und zu andern einrissigen Wort
wechslungen und Mißvergnügen Anlaß geben und neh
men / mithin sich vor die Obrigkeit ziehen / oder auch von dem
Widerpart dahin gezogen werden / welches dann einem
Ehr- und Friedliebenden Mann / der sich ohne dem bey an
dern in Credit gesetzt / nicht anständig ist / vornemlich /
wann derselbige bey sich erweget / daß er sich hierdurch so
wol bey der Obrigkeit / als auch bey anderen / insonderheit
aber bey der Nachbarschaft / verhasst / wenigst verdäch
tig machet / bey denen er so dann leicht für einen fargen
Fils ausgetragen wird / und sonst sein guter Nam viel
fältig einen heimlichen Zwick leiden muß / welches man in
alle Wege vor allen Dingen im bürgerlichen Leben zu
verme

vermeiden hat. Will auch ein Vidermann Glauben und Credit erhalten / muß er allezeit / wann er gekauft / gehandelt / und die bestellte Arbeit zu Handen bekommt / unter Einmischung freundlicher Worte / und holder Augen mit dem Beutel fertig und hurtig seyn / und denken: Frische Arbeit / frischer Lohn. Sorgen machet Sorgen. Frisch auszahlen ist eine Art und Prob der Freygebigkeit. So ist ja leichter auszahlen als arbeiten; und wers nicht weiß zu zahlen / soll auch nicht wissen anzufürmen / oder soll die Borge und das Gedult haben / wann er ja der Arbeit nicht entzathen kan / mit eindingen. Dann so er Ausflüchte und Naszüge machet / pralerisch verspricht / sagen läßt / er wolle bezahlen / man soll sein Geld richtig haben / nur eine Weil in Gedult stehen / sehet Termin und dergleichen / so kans leicht kommen / daß er entweder gleich oder hernach hören muß: Er will die Bezahlung vor auf Interesse legen / daß er uns davon bezahle. O du kahler Pral-Hans zc. Blut-Hund. Kommet es aber nicht auf solche Extremität / so gehets doch ohne Seufzen / ohne Erzehlen / ohne Hohnlächeln nicht ab. Da muß es wissen / wer in den Laden kommet. Wie viel Sünden lädet ein solcher Ungerechter auf sich. Dann weil dieselbige das ihrige unterweilen bedürftig sind / als werden sie nicht unterlassen / deswegen Anmahnung zu thun / und so sie nichts erhalten können / obrigkeitliche Hülf zu suchen / auch inskünftige / so vielleicht der Haus-Vatter von ihm wieder etwas erhandeln wolte / ohne baares Geld etwas abfolgen zu lassen / Bedencken tragen; welches dama dessen Hochachtung merklich vermindern wird.

§. 5. Indem auch einem Haus-Vatter aus sonderbaren Ursachen nicht allzeit anstehen will / ein eigenes Haus in der Stadt vor sich zu erkaffen / sondern eines unterweilen von anderen mietzen muß; Als soll er in einer solchen Begebenheit absonderlich dieses beobachten / daß er sich gegen seinen Haus-Herrn in allen Stücken freundlich erweise / und zu keiner Ungelegenheit Ursach gebe; Deswegen er vornemlich seinem Gesind anzubefehlen haben wird / daß dasselbige mit allen / so neben ihm im Hause wohnen / friedlich lebe / all unnützes Geschwäge und Plaudern vermeide / vielmehr seines Berufs abwarte / in keine fremde Händel sich einmenge / noch weniger in oder außer dem Haus dergleichen anspinne / sich der Sauber- und Reinlichkeit in alle Wege beflisse / mithin in dem Hause nichts thue / welches rechtmäßig zu ahnden der Haus-Herr Ursach haben möchte / sondern in allen Stücken sich dermassen aufführe / wie solches gegen dem Haus-Vatter so wol als gegen anderen verständigen und unpartheyischen Leuten verantwortet werden kan.

§. 6. Es mag aber ein Haus-Vatter / sich in einer Stadt gar häuslich niederlassen / oder nur zu Zeiten darinnen wohnen / so muß er sich nicht entgegen seyn lassen / und sich nach dem alten Herkommen und Gebräuchen der Stadt / und des Ortes / sofern es immer ohn Nachtheil seines Gewissens und Einbuß seiner Ehren und Schmälerung seines Standes geschehen kan / zu richten / mithin denselben sich nicht als eigenmächtig widersetzen / sondern wo er meint / daß ihme solche Gebräuch unanständig / lieber gar von einem solchen Ort wegbleibe / als durch unbefugte Eigenwahl etwas neues zu haben begehre / mithin sich in einen allgemeinen Haß / so wol bey der Obrigkeit / als bey denen Bürgern / setze: Gestaltfam jene von ihren Befehlen und alten Gebräuchen ohn schwerwichtige Ursach nicht wird weichen wollen / hingegen diese um desto größern Unwillen wider einen solchen Haus-Vatter fassen werden / welcher sich von dem / was ihm billig und ehrbar zu seyn düncket / ausnehmen / was besonders für sich anstüßten oder erflügeln will. Wodurch wir aber einem sol-

chen Haus-Vatter nicht schlechterdings wollen gerathen haben / daß er in allen Stücken / auch mit Schwächung / Beleidigung / Kränkung seiner Ehr nachgebe: Dann so man ihm hierinnen einen unbilligen Eingriff thun wolte / werde ihme sich disfalls glimpfflich zu widersetzen / und die offbare Unbilligkeit seinen Gegnern bescheidenlich vorzustellen / unbenommen. Wiemol nicht vermuthlich / daß man etwas ungleiches und seinen Ehren versängliches vorab / wann er sich den gemeinen Rechten und sonderlich dem Göttlichen Recht nach / vernünftig und behutsam aufführet / und durch sein bescheidenlich Verhalten und stillen Wandel aller Gemüther an sich ziehet / ihm zumuthen und ansinnen wird. Da er inzwischen so ihm etwas von einem oder andern als seinen Ehren zu nahe geredt oder gethan / zumal so es nicht hoch hebt / wol ungeandert lassen / mit großmütigem Still-schweigen übergehen kan. Denn es verlißet bald und rauschet bald überhim: Denn es löblich und klug wenn er etwas überhören / und sich nicht so leicht durch eine siegende Rede aufbringen läßt. Weilen auch die Übung des Christentums guten theils darinn bestehet / daß man nicht alles so genau suche und aufmüße / an sich halte / seines Muths Herr bleibe und die unbefonnene Unwissenheit der thörichten Menschen mit Wolthun justopffe / und wehlos mache / daß sie wie Scherm an einen Felsen anprelten / und zutrümmern gehen. Damit nicht ein solcher Spiz-Bub rühmen möge / er habe einen Grosen in den Harnisch gejagt / und etwan wol gar wann er darüber empfindlich abgestraft würde / sein Muthlein auf eine andere tückische Weise nach der Zeit an ihm abfühle / und ihm ein Beinlein unterlege / da er sichs am wenigsten versisset.

§. 7. Was von der Wirthschaft in den Städten bisshero gesagt worden / läßt sich zum Theil auch auf die Wirthschaft auf dem Land / Dörffern und Höfen appliciren / angesehen bey derselben ebenfalls eine so grosse Aufsicht und Behutsamkeit vornöthen ist. Und irren wir nicht / wann wir noch eine grössere Vorsorg hier erfordern / in vernünftiger Erwägung / daß die Wirthschaften und Haushaltungen auf dem Land meistens weislaufftiger als in den Städten sind / und nicht allein in ordentlich aufgeführten und erhalten Gebäuden / sondern auch in dem mühsamen und zu rechter und bequemer Zeit bestellten Ackerbau / nebst dem daraus fließenden Einkommen und Borrath bestehen; Wohin auch noch ferner die Vieh-Zucht / einträgliche Brauereyen / wolgebaute Gärten / nothwendige und genugsam mit Wasser versehene Mühlen; wolgefüllte Rind-Vieh und Schaf-Ställe; mit guten und nützlichen Fischen besetzte Teich- und Weyer / genugsam Holzung / so wol Bau- als Brenn-Holz zu machen; Wolgebaute Wein-Gärten und Wein-Berge / nebst vielen unzählbaren andern Dingen gehören: Davon jezo mit mehrern gehandelt werden solle.

Juristische Observationes und Anmerkungen über das dritte Buch und dessen Erstes Capitel.

Ad §. 2. verl. Absonderlich beyden jezigen Laufften. zc.

Wie schwer es seye / bey denen jezigen Laufften sich für dem herrenlosen Gesind / abgedanckten Soldaten / Zigeunern / und unnützen Bettlern zu hüten / welche meistens mit Stehlen und Rauben sich nehren / gibt leider! die tägliche Erfahrung / angemerckt

gemerckt fast
und Todt
sein ist / ob nich
igen Frieden
den Christlich
che Leut aus ih
ihre Strassen
nicht allein ih
big gemessen
Freunde / vorn
welche zu den
obverhindert
mögen; einge
hin solchen R
Schade wide
rigoft zu erse
gar / daß / nach
Unterschied ist
lait erlangt
Provincia pr
junct. l. 13. p
re. Sc. ff. de
eriam debet d
ub. l. 2. §. 8
Klock. de Jure
& legq. Myr
f. concl. 22.
ohne allen U
dem R. A. c
let zc. in verb
Sünden / e
gegeben zc.
Pract. Crim. p
gal. cap. 2. n.
gezeit werden
allen / als we
stand) herge
Befehle nicht
sende Kauff-
Lands. Obri
werden haupt
daß sie sich in
Straffen bed
zg. l. 1. §. 2.
wöhnlicher
dann (3.) d
widersehen k
selben mit Re
O. 64. n. 11
diesem Zufolg
dem Kayserl.
daß er einem
ter: Mes rei
worden / den
64. num. 1.
Der Schad
weistümer h
Leistung hie
der den Ver
cher an den
c. l. num. 7. c
wann wider
get würde / p
wol Bocerus
wann der La
ber aufhalte
gen verfüg

len gerathen
Schwächung
: Dann so
in wolte/wa
und die offen
ntlich vorzu
thlich / das
verfänglich
nd sonderlich
id behutsam
Verhalten
sich ziehet /
inzwischen
seinen Ehs
s nicht hoch
tigem Still
wald und rau
wenn er et
h eine siegen
e Übung des
/ das man
halte/ seines
offenheit der
/ und wehrs
elfen anpre
ht ein solch
rossen in den
darüber em
af eine ande
le / und ihm
igsten versie
en Städten
auch auf die
Höfen appli
so grosse Auf
nd irren wir
rg hier erfors
Wirthschafft
mtheils weite
allein in oc
en / sondern
sequemer Zeit
iden Einfom
) noch ferner
wolgebauete
Wasser vers
und Schaf
defekte Reich
ol Bau als
Gärten und
n Dingen ge
werden solle.
es und
e Buch
l.
igen Käuff
igen Käuffen
abgedankten
igen Bettlern
en und Kau
fabrung / an
gemerckt

gemerckt fast allenthalben von nichts dann Mord/ Raub und Todtschlag zu hören/ und solchemnach fast zu zweifeln ist/ ob nicht im Krieg bessere Sicherheit als bey der jetzigen Friedenszeit anzutreffen. Bewegen einer jetzigen Christlichen Obrigkeit obliegen will / solche verderbliche Leut aus ihrem Land zu vertreiben/ und so viel möglich/ ihre Strassen von solcher Seuche sicher zu halten/ damit nicht allein ihre Burger und Unterthanen das Jhrige ruhig genießen / und sicher wandeln ; sondern auch die Fremde/ vornemlich aber die Kauff- und Handels-Leute/ welche zu dem Ende der Obrigkeit den Zoll entrichten / ohneverhindert und frey sich solcher Strassen bedienen mögen: eingedenck/ das/ wo solches nicht geschehe/ mit hin solchen Kauff-Leuten von dergleichen Raubern ein Schaden widerfahre/ solchen Schaden die Lands-Obrigkeit zu ersetzen von Rechts wegen verbunden wäre / so gar/ das/ nach der meisten Rechts-Lehrer Meinung kein Unterschied ist/ es mögen solche Kauff-Leut ein sicher Geleit erlanget haben oder nicht: Per l. 3. ibi: *Curet is, qui Provinciae praest, malis hominibus provinciam purgare; junct. l. 13. pr. ibi congruit bono & gravi Praesidi curare. Sc. ff. de offic. Praesid. add. l. 1. §. 12. ibi: Et sane etiam debet dispositos milites habere Sc. ff. de offic. Praef. ubi. l. 2. §. 8. & 9. C. de offic. Praef. Praef. Afr. Consent. Kiock. de Jure vefugal. Concl. 77. Gail. 2. O. 64. num. 1. & seqq. Mynf. Cent. 5. O. 70. & Rosenthal de feudis c. 5. concl. 22.* Wiewol andere dieser Meinung nicht ohne allen Unterschied beypflichten/ sondern vielmehr aus dem R. A. de anno 1559. §. Damit dann die Obrigkeit in verb. **Wosern von Chur-Fürsten/ Fürsten/ Ständen/ oder einiger Obrigkeit jemandes Geleit gegeben** etc. das Widerspiel erhartten wollen/ vid. Carpz. Pract. Crim. p. 2. qu. 91. num. 61. & seqq. & Bocer. de Regal. cap. 2. n. 154. seqq. Welchen aber dieses entgegen gesetzt werden könnte/ das dieses Argument oder Schluss allein/ als welcher à contrario sensu (vom widrigen Verstand) hergenommen/ wider die ausdrücklichen Wort der Befehle nichts auszurichten vermöge. Damit aber die reisende Kauff-Leute solch ihr Recht mit Nachdruck wider die Lands-Obrigkeit vorbedeuter massen forsetzen können / werden hauptsächlich folgende 3. Stück erfordert / (1.) das sie sich in Reisen der ordentlichen Heer- und Land-Strassen bedient / und keinen Abweg genommen haben/ arg. l. 1. §. 2. ff. de his qui effud. vel dejec. (2.) das sie zu gewöhnlicher Zeit gereiset/ arg. l. 1. §. 18. ff. ad Secl. Silan. und dann (3.) das der Lands-Herr derselben grossen Macht widerstehen können: allermassen andergestalten von demselben mit Recht nichts angefordert werden kan. v. Gail. 2. O. 64. n. 11. & Carp. Pr. Crim. p. 2. qu. 91. n. 70. Und diesem Zufolg ist einstens der Bischoff von Würzburg von dem Kayserl. Cammer-Gericht dahin verurtheilt worden/ das er einem gewissen Kauff-Mann/ der auf die Franckfurter-Mess reisen wolte / und in seinem Land geplündert worden/ den Schaden wieder ersetzen solle. v. Gail. 2. O. 64. num. 1. & Carpzov. d. p. 2. prax. Crim. qu. 91. n. 66. Der Schad selbst aber muß durch rechtmässige Beweisstücker beygebracht werden: anerwogen die Eydes-Leistung hier deswegen nicht Platz findet / weil nicht wider den Verbrecher selbst/ sondern nur wider den/ welcher an den Schaden Schuld hat/ geklaget wird v. Gail. c. l. num. 7. & seqq. & Cz. c. l. num. 67. ein anders wäre es/ wann wider den Verbrecher oder Räuber selbst geklaget würde/ per l. 9. C. unde vi. add. Mynf. 4. O. 12. Wiewol Bocerus de Regal cap. 2. num. 160. dafür hält / wann der Lands-Herr gewust/ das in seinem Land sich Räuber aufhalten/ und nicht die gebührende Vorsicht deswegen versüget / das alsdann der Beweistum auch durch

die Eydes-Leistung geführet werden könne. Vid. omnino Joach. Schepliz. ad consuet. Brandenburgens. p. 4. Tit. 27. per tot. Add. de vagabundis ejusmodi. Reichs. A. de anno 1555. §. und damit angeregte Vergaderung etc. & Cammer-G. Ord. p. 2. Tit. 15. nec non Gail. 1. O. 1. n. 4. Gotofr. ad l. 20. ff. de operis Libert. & Wilhelm. Anton. Ertel. in Prax. aur. de Jurisdic. infer. Lib. 3. Cap. XI. Obl. 2. Von welchem auch in dem Etbl. Schwäbisch. Craiß in diesem 99sten Jahr ein und anders heilsamlich verordnet worden ist; Welches eben auch die Ursach/ warum zu freyen offenen Mess-Zeiten das Gelaid so ordentlich beritten wird/ welche Glaid's-Gerechtigkeit/ ob sie zwar regulariter und insgemein der Lands-Obrigkeit anhängig ist/ und von derselben exerciret wird / vid. Rumelin. ad A. B. Diss. 2. th. 8. so geben doch die tägliche Exempla/ das solche Gerechtigkeit unterweilen auch von einem Fürsten oder einem von Adel aus gewissen Ursachen / in einem fremden Gebiet und Herrschafft / verrichtet werde; Dann also geleiten zum Beyspiel die Herrn Marg-Grafen von Brandenburg fast durch das ganze Staiffe Eychstädt; Item durch Reichelsberg / Durckhard / Köningen / so Aemter des Stiffes Würzburg. Item durch Mergentheim / so eine Stade dem Hoch-Mastertum zugehörig; Item durch Schillingörsfirt und Weickersheim / so Würzburg. Lehen / und der Herrn Grafen von Hohenlohe Superioritati Territoriali unterworfen. Vid. Anonym. quid. in Epit. an einen guten Freund im Franckischen Craiß gesehen / emilla. von der Gemein-Herrschafft. Jurium Observanz. Also geleitet ferner der Chur-Fürst von Heidelberg durch die Ober-Graffschafft-Lagen-Ellenbogen. von der Bergstrass an bis gegen Franckfurt; Item in der Marg-graifschafft Baden bis gegen Pforzheim/ vid. Burgoldenf. ad instr. pac. p. 1. D. 26. membr. 2. §. 13. & Schvved. in Introd. ad Jus publ. part. pac. sect. 2. c. 5. §. 22. dergleichen Exempla mehr/ so es nöthig wäre/ auf die Bahn gebracht werden könnten. Voraus aber keineswegs zu schliessen/ das ein solcher Fürst oder Herr / welcher in einem fremden Gebiet die Gelait's-Gerechtigkeit hergebracht / sich deswegen einiger Lands-Obrigkeit in demselben Gebiet anmassen könne: Gestaltfam nie erhöret worden/ das der Gelait's-Gerechtigkeit auch zugleich die Lands-Obrigkeit anhängig seye / gleichwie der Lands-Obrigkeit insgemein die Gelait's-Gerechtigkeit anhängig ist. Vid. Cravett. Concl. 673. num. 15. verl. tertio respons. Diesem Zufolge nun ist der unauflöfliche Schluss/ das/ wann ein Fürst zu gelaiten/ eine Reichs-Stadt aber/ oder einer von Adel der Enden sonst alle hohe und niedergerichtliche Obrigkeit hat/ das Malesitz oder Verbrechen/ welches sich auf der ordentlichen Land-Strass zugetragen/ niche dem Fürsten/ sondern der Reichs-Stadt/ oder dem von Adel zurechtfertigen insgemein zustehet. Vid. Befold. Th. pr. voc. Gelait. Es wäre dann/ das wir mit dem Bidembachio quazt. Nobil. 12. num. 4. dahin schliessen wolten/ das ein solcher Fürst allein in diesem Fall/ wann das Verbrechen in actu Conducendi. oder unter dem Gelaiten begangen worden/ das selbige rechtfertigen könne/ arg. l. 2. ff. de Jurisdic. Es ist aber am allermeysten in dieser Materie auf das unverrückte Herkommen zu sehen. Bidembach. c. l. num. 7. & qu. 1. num. 5. Rumelin. ad A. B. Diss. 2. §. 8. in f. & Schvved. Introd. ad Jus publ. part. spec. sect. 2. c. 14. §. 13. in f. Add. Dissertat. noftr. de Jurisdic. in alien Territ. cap. 6. §. 4. & Al. Dissert. de Jurisdic. communi cap. 3. §. 4. Deme seye nun wie ihm wolte / so ist doch gewis / das solches

solches Geleiten zur Sicherheit der zu- und abreisenden Handels- und Kauff-Leut eingeführet seye / damit nemlich dieselbige von allen bösen Leuten unangetastet bleiben mögen. Unter solche böse Leute nun und Herzmiloses-Gesind werden unter andern auch billich die Zigeuner gezehlet / welche von allehand Nationen zusammengecaffelt hin und wieder vagiren und keine gewisse Wohnung haben / auch dahero Zigeuner / als die hier und dar einher ziehen / genennet werden / von deren Ursprung zu lesen Limnae. J. P. 9. c. 1. n. 10. in f. Besold. in Th. pr. & Wehner. Obl. pr. voc. Zigeuner; Becmann. Histor. Orb. Terrar. p. 403. & Ahasv. Fritsch. Tract. de Zigaris. Von welchen schon längst in denen Reichs- Abschieden verordnet / daß / wo sie betretten / und jemand mit der That gegen Sie handeln oder fürnehmen würde / derselbige daran nicht freveln / noch unrecht gethan haben solle. v. R. A. de anno 1500. 1530. 1548. & 1577. rubr. Von Zigeunern: Ja / was noch mehr ist / so können ihnen nicht einmal einige Pass-Porten / Schutz- und Schirms- Brief gegeben werden / wie zu lesen in R. A. al. loc. in verb. So achten wir / daß angeregte Pass-Porten / wo etwa den Zigeunern / und von wem sie gleich gegeben wären / zu cassiren / abzuhun und zu vernichten seyn / wie wir die hiermit wissentlich cassiren / abthun / und vernichten. Befehlen und gebieten auch / daß solche hinführo nicht weiter gegeben werden: Und dieses zwar nicht unrecht: Allermassen einer jeden Obrigkeit hoch daran gelegen / solche Leute / welche sich nur auf Stehlen / Rauben und Morden legen / und welche (nachdem wahrhaftigen Zeugnuß des Bernhards Zieriz ad Ord. Crim. art. 39.) Alsdann am allerwenigsten Sechlen / wann sie mit Gewalt und öffentlich Rauben / aus dem Lande zu verbannen: Zu geschweigen / daß die leidige Erfahrung auch dieses von ihnen am Tag geleet / was massen sie Bundschaffter / Erfahrer / Auspähler und Verräther sind / mit hin der Christen Land dem Türcken und andern der Christenheit Feinden verbundschaffen: Vid. R. A. cit. locis Consent. Chur-Bayer. Policy-Ordnung Tit. 1. §. 24. rubr. Von Zigeunern 2c. Ob aber diese Zigeuner von einem jedweden sonder einige Ursach / und obgleich kein Verbrechen auf sie gebracht werden kan / umgebracht werden können? Ist noch nicht allerdings unter denen Rechts-Lehren ausgemacht / dann ob zwar etliche dieses / Krafft der hieroben angeführten Reichs- Constitutionen / für gewiß halten. vid. Struv. de Vind. priv. cap. 3. aph. 2. & 4. Hiernächst auch der Kayser Maximilianus I. und Albertus IV. Herzog in Bayern / dieselbige mit schwerer auch so gar Lebens- Straff beleet haben sollen / gleichwie aus dem Ziegl. in vie. illustr. Germ. Vir. cap. 39. bezeuget / Reinh. König in Theatr. pol. p. 2. cap. X. n. 54. So wollen doch hingegen andere glauben / daß man ohne Ursach wider ihr Leben nichts fürnehmen / sondern nur sonst so fern an ihrem Leib freveln könne / daß man sie an allen Orten niederwerffen / und alsdann der Obrigkeit einliefern möge. V. Bodin. Lib. 5. de Resp. in f. Bernhard. Zeriz. ad Ord. Crim. act. 39. & Frideric. Scharg. in Disp. de Læsione licit. §. 8. Consent. Chur-Bayer. Policy-Ordnung. Tit. 1. §. 24. verl. wolten aber 2c. Endlich ist hierbey zu mercken / was massen in Schwabenland etlicher Orten dieser Gebrauch gehalten werde / daß / wann die Zigeuner an ein Dorff kommen / ihnen von der gangen Gemein ein gewisses Geld (welches man Lauff-Geld nennet) gereicht werde / damit sie nach Empfang desselben alsobald fortwandern / und kein Almosen mehr von jemanden begehren mögen. Also bezeuget Wih. Anton. Ertel. prax. aur. de Jurisd. infer. Lib. 3. c. XI. Obl. 3. in fin.

Ad eund. §. verl. Durch gefährliche Diebstahl 2c.

Nachdem die Diebstahl auf unterschiedliche Weise begangen werden / nemlich / öffentlich oder heimlich / mit Einsteigen und Einbrechen / oder ohne dasselbige: Ferner / in grosser oder kleiner Quantität / und endlich einmal oder öfters; als sind auch auf dieselbige unterschiedliche Straffen gesetzt. Und zwar was in denen Mosaischen Gesezen für eine Straff auf den Diebstahl gesetzt seye / solches ist ausfündig Exod. 22. v. 1. & seqq. Allwo nachfolgende Wort enthalten: Wann jemand einen Ochsen oder Schaf stihlet / und schlachtes / oder verkaufftes / der soll fünf Ochsen für einen Ochsen wieder geben / und vier Schafe für ein Schaf. Hat ers nicht / so verkauffe man ihn um seinen Diebstahl: Findet man aber bey ihm den Diebstahl lebendig / es sey Ochs / Esel oder Schaf / so soll ers zwiefaltig wiedergeben 2c. Mit welchen auch fast das Kayserliche Recht übereinkommt / (von dem wohliff Tafeln-Geseze / und wie vermög desselben die Dieb gestrafft worden / kan weitläufftig nachgesehen werden / A. G. L. XI. N. A. cap. 18. & L. 20. c. 1.) als Krafft dessen auf einen offenbaren Diebstahl / darinn nemlich der Dieb ergriffen worden / (v. §. 3. Inst. de obl. ex delict. junct. l. 7. ff. de furt.) Diese Straff gesetzt ist (daß der Dieb / das Gestohlene viersach nechst der entwendeten Sach selbst / erstatten solle; bey dem heimlichen Diebstahl aber ist ihm dieses auferleget / daß er den Diebstahl zwiefach / nebst der Sach erseze. v. §. 5. & §. ult. J. ibique DD. de obl. ex delict. Wiewol nach eben denen vorgedachten Kayserlichen Rechten dem Herrn der entwendeten Sach freygestanden / wider den Dieb peinlich zu klagen / als zu sehen in l. ult. ff. de furt. Es hat aber diese peinliche Straff / nach des Kayfers Justiniani Verordnung / niemalen auf die Zerstückung oder Abnehmung eines Glieds / weniger auf das Leben extendirt werden können: v. Nov. 124. cap. f. & avth. sed novo Jure C. de serv. fugit. Bis erstlich Kayser Friderich auch die Todesstraff auf den Diebstahl gesetzt / so selbiger über fünf Solidos oder Ducaten sich erstrecken würde / per text. 2. F. 27. §. 9. Welches auch Kayser Carl der V. nach Befindung gewisser beschriebener Umstände / confirmirt und bestättiget hat in peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung art. 160. Und wiewol in diesem Art. nur von schlechten fünf Gulden gemeldet wird / deren Werth sich auf 60. Kreuzer auch zur selben Zeit / als nemlich diese Ordnung gemacht worden / welches geschehen anno 1520. & 1522. erstreckt hat / Wehner. voc. Gold- Gulden Mynl. 1. O. 6f. & Worml. tit. 50. Obl. 11. n. 6. So wird doch solches heut zu Tag gemeinlich von Ducaten verstanden. Vid. Carpz. J. pr. for. p. 4. c. 32. & in Prax. Crim. p. 2. qu. 78. n. 31. & seqq. Itemque Bocet. Tr. de pen. furt. Crim. c. 1. n. 44. & seqq.

Gleichwie aber diese Carolinische Verordnung nur von dem ersten Diebstahl / welcher ohne Gewalt geschehen ist / redet: Also ist zu wissen / daß in einem gekliffenen und gefährlichen Diebstahl / welcher nemlich mit einsteigen oder einbrechen verrichtet worden / oder bey welchem der Dieb mit Waffen / damit er jemand / der ihm Widerstand thun wolte / verlegen möchte / erschienen ist / ohne Unterschied die Lebens-Straff Platz findet / obgleich der Diebstahl sich über 5. Gulden nicht erstrecken möchte / per Ord. Crim. art. 159. Welches der eigentliche Verstand dieses Articuli ist / allermassen demselben auch Herr D. Tabor in not. ad d. art. th. 19. 20. & 21. also ausleget; wiewol

Carpzovius

Carpzovius in
wäthätigen
Fried verlegen
welche im gen
einander bey
nung auch / in
heut zu Tag
Bocer. tr. de
sählichen D
D. O. gefage
einem solchen
den / angesehen
gestrafft wir
lich / in einer
son / v. O. d.
malige Wied
Wann
worden / un
derselbige no
te Summam
Dieb entwel
auf folgenden
ben Zirk ode
bleiben verstr
die gefänglich
andern Fal
Rath der R
ung aller Um
Beobachtung
Art und Ma
Wiewol
5. Gulden ist
ein solcher T
worden / der
spalt bezahle
sügnuß / wo
haltung vers
ihre Gebühr
Solte er aber
die Obrigkeit
nuß- Straff
den Diebstal
zahlet / oder
welchem Fal
gleichung / n
vorgehet. v. 2
solchem Die
griffen / oder
worden; übr
son wäre / so
desselben / we
Pranger ge
des auf Er
verwiesen w
son seyn / be
dem könnte
bürgerlich u
Diebstal vie
158.

Insges
dem so viel
Straff sehr l
halber zur g
wegen der E
ge und Gra
Pract. Crim.
Cim. Ent

Carpovius in Prax. Crim. p. 2. qu. 79. solchen von einer gewaltthätigen Aufbrechung/ durch welche der gemeine Land- Fried verlegt wird/ verstanden/ und also/ daß diese Stück/ welche im gemeldten Articel erzehlet werden/ zugleich miteinander beysammen stehen sollen/ haben will/ dessen Meinung auch/ in Ansehung sie der Billigkeit etwas näher tritt/ heut zu Tag fast allenthalben recipiret worden ist. vid. Bocet. tr. de pœn. furt. c. 1. Und was hier von dem gefährlichen Diebstahl nach dem rechten Verstand der P. H. O. gesagt worden/ eben dasselbige findet auch Platz in einem solchen Diebstahl/ der zum drittenmal begangen worden/ angesehen auch desselben wegen der Dieb am Leben gestrafft wird/ er mag groß oder klein/ öffentlich oder heimlich/ in einer oder mehr Herrschaften begangen worden seyn/ v. Ord. Crim. art. 162. indem hier bloß allein die oftmalige Wiederholung betrachtet wird.

Wann aber der Diebstahl zum andernmal begangen worden/ muß vor allen Dingen nachgesehen werden/ ob derselbige noch unter 5. Gulden seye/ oder ob er die bemeldete Summam überschritten/ Gestalten im ersten Fall der Dieb entweder mit Stellung auf den Pranger/ und darauf folgender Lands- Verweisung/ oder daß er in demselben Zirkel oder Ort/ darinnen er verwürdet hat/ Ewig zu bleiben verstricket werde/ nach abgelegter Urpheit oder Eyb/ die gefängliche Verhaftung an niemanden zu rächen: Im andern Fall aber nach Gutdüncken des Richters und Rath der Rechts- Verständigen/ und genauer Erforschung aller Umstände/ entweder am Leib/ oder am Leben/ mit Beobachtung der im art. 160. P. H. O. vorgeschriebenen Art und Maas/ zu bestraffen ist. v. art. 161.

Wiewol nun der geringe Diebstahl/ welcher unter 5. Gulden ist/ am Leben nicht gestrafft wird/ so muß doch ein solcher Dieb/ wann er in dem Diebstahl nicht ergriffen worden/ dem Beschädigten den Diebstahl mit der Zweyspalt bezahlen/ und wird überdies nicht eher aus der Gefängnis/ worinnen er sich von dem Seinigen die Unterhaltung verschaffen muß/ gelassen/ bis er denen Bütteln ihre Gebühr bezahlt/ und gewöhnliche Urpheit geleistet: Solte er aber keine solche Geld- Buß vermögen/ müste ihn die Obrigkeit an statt dessen mit einer längern Gefängnis- Straff belegen/ wosfern er nur dem Beschädigten den Diebstahl wiedergibt/ oder doch den Werth dafür bezahlt/ oder in andere Wege sich mit ihm vergleichet/ in welchem Fall der Beschädigte mit solcher einfachen Vergleichung/ nicht aber mit der Übermaas/ der Obrigkeit vorgehet. v. art. O. Crim. 157. Wann aber der Dieb in solchem Diebstahl/ ehe er in sein Gewahrsam kommen/ ergriffen/ oder sonst ein Geschrey oder Nach- Eil gemachet worden/ überdies auch selbiger eine geringe liebliche Person wäre/ so müste er nach erstattetem Diebstahl oder Werth desselben/ wann er anders so viel im Vermögen hätte/ an Pranger gestellt/ mit Ruten ausgehauen/ und des Landes auf Ewig/ nach vorher ebenfalls abgelegter Urpheit/ verwiesen werden; Solte aber der Dieb eine solche Person seyn/ bey welcher man eine Besserung zu hoffen/ als denn könnte der Richter denselben/ in Ansehung dessen/ bürgerlich und also straffen/ daß er dem Beschädigten den Diebstahl vierfältig wieder erstatte. vid. Ord. Crim. art. 158.

Insgemein aber ist einer jeden Obrigkeit bey diesem allem so viel zu rathen/ daß dieselbe/ weil ohne dem diese Straff sehr hart und scharff ist/ des geringsten Umstands halber zur gelindern inclinire; massen es allezeit besser ist/ wegen der Erbarmung/ als wegen der allzugroffen Strenge und Grausamkeit Rechenschaft zu geben. v. Carpov. Prax. Crim. p. 2. qu. 80. & Otto Tabor. ad art. 157. Ord. Crim. Endlich ist noch dieses hierbey zu mercken/ daß/

wann gleich der Dieb am Leben gestrafft worden/ dessen Erben jedoch nichts desto minder dem Beschädigten aus denen Gütern des Diebs das Entwendete oder dessen Werth wieder ersetzen müssen/ gestalten sie sonst mit dessen Schaden sich bereicherten; also lehret Harppr. ad §. f. J. de obl. ex delict. n. 16. Berlich. p. 5. concl. 45. n. 6. & seqq. & Richt. p. 2. dec. 96. n. 114. & seqq. Wiewol in dem Chur- Fürstentum Sachsen ein anders observiret wird. v. Decil. elect. 86. & Carpov. Iprud. Forens. p. 4. c. 23. def. 23.

Und soviel von der Straff des Diebstahls.

Ob aber diese Straff nicht zu hart/ und folglich unbillig seye/ daß man wegen abgenommenen Geldes einem Dieb das Leben nimmt/ da doch zwischen der entwendeten Sach und dem Leben keine Proportion und Gleichheit ist/ darüber haben ihrer nicht wenig angestanden/ welche zu finden bey dem Harppr. ad §. 5. Inst. de obl. ex delict. num. 11. zumalen da vorgedachter massen im Göttlichen Recht auf den Diebstahl die Leib- und Lebens- Straff nicht gesetzt ist/ mit welchem auch die Römische Geseze einstimmten/ de Nov. 134. c. f. Allein wann diejenige/ welchen diese Straff unbillig zu seyn scheint/ die Erhaltung des gemeinen Friedens und Sicherheit bedächten/ und daß zur Begähmung der menschlichen Bosheit dieses Mittel verordnet worden/ würden sie diese Straff keines weges für unbillig ermesen; dann gleichwie man in gefährlichen Krankheiten gefährliche Mittel gebrauchen muß/ also müssen auch wider solche Leute/ durch welche die allgemeine Sicherheit so sehr verlegt wird/ härtere Straffen gebraucht werden; v. l. 16. §. f. ff. de pœn. dann was die Arzneyen bey denen Krankheiten verrichten/ eben dassjenige thun die Straffen bey dem gemeinen Wesen/ Nov. 111. pr. zudem/ weil überdies im Diebstahl nicht so wol die entwendete Sach/ als vielmehr das bosshafte Gemüth des Diebes/ wie nicht weniger auch die Ubertretung der Geseze/ um welcher willen er allein den Tod verdienet; vid. Deut. 17. vers. 12. und endlich/ daß inskünftige die Ruhe des gemeinen Wesens nicht mehr verwirret werde/ betrachtet wird/ als kan dieses nicht für unbillig gehalten werden/ wann man zum Exempel anderer die Dieb am Leib und Leben abstraffet. Und hundert nichts/ was hieroben von dem Göttlichen Geseze ist bengebracht worden: dann zugeschwigen/ daß dasselbige nur denen Juden allein gegeben worden/ und ihre Policy angehet/ mithin/ weil dieselbige nunmehr aufgehoben/ uns Christen nicht mehr verbündet. V. Osiand. ad cap. 22. Exod. Chemnit. p. 2. loc. Theol. in 7. præcep. circ. fin. & Molin. de J. & J. tom. 6. D. 5. cum seqq. So wird bey solchen Umständen niemand verneinen können/ daß nicht eine jede Obrigkeit/ als welche von Gott verordnet ist/ die Böse zu straffen/ und Geseze zu geben/ v. Paul. ad Roman. 13. v. 1. 4. & 6. gleichfalls nach erheischender Nothdurfft eine Maas in denen Straffen setzen/ mithin auch der Diebe wegen/ dieses verordnen könne/ daß dieselbige nach beschaffenen Umständen am Leib und Leben gestrafft werden sollen/ welchen Gesezen und Verordnungen demnach/ weil sie dem natürlichen und Göttlichen Recht nicht zuwider sind/ sondern dasselbige vielmehr erklären/ man Gewissens wegen nachzuleben hat/ zumalen da es einem Richter nicht anstehen will/ Geseze zu machen/ sondern den gegebenen und gemachten Gesezen zu pariren und zu gehorchen/ mithin nicht sowol von/ als vielmehr nach denenselben zu richten und zu urtheilen per pr. Inst. de Off. Jud. Ja/ wann man das obbemelte Göttliche Geseze recht ansieht/ wird man befinden/ daß dasselbige denen heutigen Ordnungen keines weges zuwider ist/ besonders vielmehr mit demenselben übereinstimmet; allermassen ja bekannt/ was von

liche Dieb:

che Weise be-
der heimlich/
ohne dassel-
quantität / und
h auf dieselb-
gwar was in
auf den Dieb-
L. 22. v. 1. &
; Wann je-
thlet / und
ünff Ochsen
der Schafe
rkauffe man
aber bey ihm
/ Efel oder
eben 12. Mit
bereinkommt/
vermög dessel-
ffig nachgele-
(L. 20. c. 1.)
ebstahl / da-
§. 3. Inst. de
Straff gesezt
recht der ent-
y dem heimlich
/ daß er den
v. §. 5. & §.
nach eben de-
m Herrn der
en Dieb peim-
Es hat aber
stiniani Ver-
oder Abneh-
extendirt wer-
novo Jure C.
uch die Foder-
er über fünf
/ per text. 2.
V. nach Be-
/ confirmirt
ts- Ordnung
ven schlechten
y sich auf 60.
ese Ordnung
730. & 1732. ep-
Anal. l. O. 65.
d doch solches
standen. Vid.
im. p. 2. qu.
xn. furt. Cri-

ordnung nur
hervalt gesche-
nem geflüssenen
mit einseitigen
p welchem der
e Widerstand
/ ohne Unter-
rich der Dieb-
ste / per Ord.
erstand dieses
D. Tabor in
eget; wiewol
Carpovius

dem Diebstal Exod. 22. v. 2. geschrieben stehet; nemlich: Wann ein Dieb ergriffen wird / daß er einbricht / und darob geschlagen wird / daß er stirbt / so soll man kein Blut-Gericht über jenen ergehen lassen etc. Hat nun / kraft des Mosaischen Gesetzes / der Beschädigte bisweilen dem Dieb ungestraft das Leben nehmen können / wie viel mehr wird dieses von der ordentlichen Obrigkeit geschehen können; arg. l. 176. pr. de R. J. Zudem ist auch bewußt / daß der König Pharaos in Aegypten den obersten Becker Diebstals wegen nach der Prophezeung Josephs hängen lassen / welches jedoch in heiliger Schrift nicht als unrecht angemercket wird / Gen. 40. v. 22. welches auch noch ferner das erschreckliche Beispiel des Verräthers Judä (der ein Dieb war / und den Beutel hatte / v. Joh. 12. v. 6.) gang umständlich erhärtet / in Ansehung derselbige sich aus gerechtem Gericht von selbst erhenket / und entzwen geborsten ist / weil er / wie die Wort der Schrift lauten / den Acker um den ungerechten Lohn erworben hat. v. Actor. 1. v. 18. Von dem Exempel Achans / welcher um Diebstals willen mit seinem ganzen Geschlecht gesteiniget und ausgerottet worden / anjago nicht zu gedenken / v. Jos. cap. 7. v. 24. seq. Welches alles so viel am Tag leget / daß nemlich der weltlichen Obrigkeit eine Leib- und Lebens-Straff nach bewandten Umständen auf den Diebstal zu setzen / unbenommen seye / zumalen / da nicht der geringste Zweifel waltet / daß alle diejenige Verbrechen / welche in der Tafel der heiligen zehen Gebot hauptsächlich verboten / solcher gestalt capital seyen. Consens. Arumæ. Disp. 24. v. th. 6. & Exerc. Justin. 17. th. 6. Befold. delib. jur. Disp. 6. th. 2. Hænon. Disp. 18. controv. 7. Harppr. ad §. 5. Inst. de obl. ex delict. n. 9. & mult. seqq. & Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 77. n. 17. & mult. seqq.

Ob es aber verantwortlich / daß der getödteten oder gehetzten Diebe Leichname nicht begraben werden / davon können gelesen werden die Commentatores ad tit. de Cadaverib. puni. Insonderheit aber C. J. A. ad. d. tit. Hahn. ad Wes. ibid und andere mehr: Add. Pet. Heig. p. 2. qu. 37. n. 38. welcher solches bejahet: Deme aber erst vor einigen Jahren widersprochen Henric. Bodinus, Prof. Hallens. in Disp. de Jure inhumaniore conclus. 1. Ferner / ob es billig / daß solche getödtete Personen zur Anatomie denen Medicis ausgeliefert werden / davon besiehe Jul. Clar. recept. sent. lib. 5. qu. ult. §. f. Gomez. tom. 3. variar. resol. cap. 14. n. f. Wesenb. ad tit. de cadaver. puni. ibique Hahn. in f. & Carpz. pr. Crim. pr. 177. n. 72. & seqq.

Was bishero von der Straff des Diebstals gesagt worden / ist um so mehr von der Rauberey zu verstehen / angesehen dieselbige viel ein schwereres Verbrechen als der Diebstal / v. pr. Inst. de vi bon. rapr. & l. 2. §. 10. ff. eod. und deswegen um so viel desto eher am Leib und Leben zu bestraffen ist / vornemlich wann noch Mord und Todtschlag darzu gekommen. Von der Straff selbst siehe l. 28. §. 10. & 15. ff. de pæn. Ord. Crim. art. 126. & Jus Prov. Sax. lib. 2. art. 13. & lib. art. 43. & 77.

Ad eund. §. verf. Die Sperrung und Eröffnung seines Haus: Thors.

Wie derjenige / welchen die Verwaltung des Hauses von dem Haus-Vatter anvertrauet worden / wann er untreu werden / mithin etwas von denen ihm anvertrauten Sachen dieblich entwenden sollte / zu bestrafen seye? Davon haben wir bereits in einer andern Stelle in diesen Juristischen Anmerkungen / und zwar über das 12. Cap. Lib. 1. zur Genüge gehandelt / wohin demnach der Leser Kürze halber verwiesen wird. Add. Harppr. ad §. 12. J. de Obl. ex delict. n. 10. & seqq. ibique citat. Add. infr. c. 2. §. 5.

Ad §. 3. in verb. Zu welchem Ende dann sie dieselbige.

Der Haus-Vatter soll seine Bediente / welche er zur Verwahrung hinterlassen / zu dem Ende mit nothwendigen Gewehr und Waffen versehen / damit dieselbige sich im Fall der Noth / wann sie nemlich von Nachtdieben und Räubern angefallen werden sollten / beschirmen / und dieselbigen abtreiben können / angesehen solche Nachtdiebe gemeinlich nicht allein zum Stehlen / sondern auch / so sie Widerstand finden / zum Morden und Todtschlagen zu kommen pflegen / weswegen ein zu Nachts begangener Diebstal für wichtiger und gröffer / als derjenige / so bey Tag begangen worden / gehalten wird: v. l. 54. §. 2. ff. de furt. l. 9. ff. ad L. Corn. de sicar. l. 4. §. 1. ff. ad L. Aquil. l. 1. & 2. ff. de furib. balnear. & Ord. Crim. art. 197. Auch zu dem End ein Nachtdieb / wann man ohne Gefahr seines eigenen Leibes und Lebens dessen nicht hat schonen können / ohne alles Bedencken / umgebracht werden mag; v. Exod. 22. v. 2. ibique Augustin. Gell. Lib. 2. N. A. cap. f. & ll. supr. cit. Welches aber von einem / der bey Tag gestolen / nicht also fort gesagt werden kan: Es wäre dann / daß er sich mit einem tödtlichen Gewehr zur Gegenwehr setzen wolte. v. l. 4. ff. ad L. Aquil. l. 54. §. 2. ff. de furt. & l. 9. ff. ad L. Corn. de sicar.

Ad §. 4. verf. Daß wann sie von dergleichen Leuten.

Es ist freylich einem Haus-Vatter am sichersten und besten gerathen / wann er sich mit denen / von welchen er etwas entweder zu kaufen / oder abzusehen willens ist / des Werths oder Lohns wegen gleich anfangs vergleicht / damit er nicht mit ihnen sich in große Weitläufigkeit einzulassen gemüßiget werde; weilm aber doch solches nicht allezeit geschiehet / als wollen wir hier kürzlich denselben unterrichten / was für einen Contracter eigentlich schliesse / wann er entweder jenes thut / oder selbiges unterlässe; Wann er demnach zum Beispiel bey dem Goldschmied einen Ring / oder bey dem Schreiner einen Kasten machen lassen wolte / darzu der Goldschmied oder Schreiner das Gold oder das Holz gebe / sie beide aber sich miteinander um einen gewissen Werth verathen / so könnte man nicht anders ermessen / als daß zwischen ihnen ein Kauf Contract vorgegangen / immassen dessen weisentliche Stücke / so bestehen in dem Consens / in der Waare oder Sach / und endlich im Werth oder Kauf Schilling / alle vorhanden sind. Hingegen wann der Haus-Vatter dem Goldschmied zu dem Ring das Gold; oder dem Schreiner zu dem Kasten das Holz gebe / mithin der Schreiner hierbey nichts als seine Mühe und Arbeit anwendete / zugleich aber eines gewissen Lohns sich mit dem Haus-Vatter vergliche / so wäre dieses für einen Bestand-Contract / Locatio / Conductio genannt / zu halten: Wann aber endlich diese Contractanten sich gar keines Werths oder Lohns vergal den hätten / so müste man diese Handlung für einen solchen Contract halten / welcher keinen Namen hat / und in Rechten do, ut facias; das ist / ich gebe / daß du mir etwas dargegen thust / genennet wird; wie zu sehen ex l. 2. §. 1. l. 22. §. 1. ff. locat. l. 20. & l. 65. de C. E. V. l. 34. pr. ff. de aur. & arg. leg. junct. §. 4. ibique DD. in specie v. Giphon. Inst. de locat. conduct.

Ad §. 6.

Als in diesem verf. der Haus-Vatter erinnert worden / ist mit einem gewissen Unterschied zu verstehen; angesehen freylich ein jeder / der an einem Ort wohnet / weißlich handelt / wann er / so viel als immer möglich / sich nach denen

denen Gebräuchen / Nachdem ab / fen / daß sie m / len / wann die / an demselben / als wird man / wann sie bey / se gewöhnet / in keine weg / Sach ist. E / verstehen / w / einer solchen / es uns bedun / denen Gesäß / mandrus hal / ter / so er ande / nicht wol wir / Niederlasun / seon: dann g / welches jema / keine häufige / fort einen Bi / per l. 17. §. 1 / wol die deut / Herbeschaff / Hausraths e / junct. l. 2. C. / der Haus / wohnen anse / sung durch a / §. 11. & seq.

§. 1. Der Ach / chen Nak / Nughart / lich / und / zu dem Ei / zu Ehren / präget w / heut zu T / Natur di / hentige / item der / ben. 9. / duoen / n / arbor daß / der Abge / spiel durt



2.) wegen se / dann 3.) we / wie Herz Röt / det: il più g / e quello della / Bemühung / Das erste S / man alle Wes